

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Nord-Westdeutschen Papierrohstoff GmbH & Co. KG - im Folgenden NWD genannt

Stand Juni 2010

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Der Vertrag kommt zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWD zustande. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der NWD abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit dies im Einzelfall schriftlich vereinbart wurde. Die Geschäftsbedingungen der NWD gelten auch dann ausschließlich, wenn NWD in Kenntnis abweichender Klauseln des Käufers seine Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWD gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung des Käufers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann NWD dieses innerhalb von 14 Tagen annehmen.

2. Proben, Fotografien und Muster stellen Anschauungsstücke für die annähernden Eigenschaften hinsichtlich Qualität und Abmessungen dar, Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, beinhaltet die Zurverfügungstellung von Proben, Fotografien und Mustern durch die NWD keine Garantie entsprechender Eigenschaften beim Liefergegenstand.

§ 3 Lieferung

1. Altpapier wird, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, lufttrocken geliefert. Als lufttrocken gelten Lieferungen, deren Feuchtigkeit - bei einer normalen relativen Luftfeuchtigkeit von 65 % und einer Normaltemperatur von 20 Grad Celsius - den jeweils gültigen Wert in der vom Europäischen Komitee für Normierung als EN 643 herausgegebenen „Liste der europäischen (CEPI/B. I. R.) Standardsorten und ihre Qualitäten“ in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Fassung, nicht übersteigt. Die Liste wird auf Wunsch dem Käufer ausgehändigt oder übersandt. Abweichungen hiervon können sich aus der Natur des Materials oder der Art der vorhergehenden Verwendung bzw. Lagerung ergeben; NWD wird vor Vertragsabschluss derartige Abweichungen dem Käufer mitteilen. Beträgt der Feuchtegehalt i.S.v. Satz 1 mehr als den jeweils

gültigen Wert in der vorbenannten EN 643, kann der Käufer das dadurch bedingte zusätzliche Gewicht vom Gesamtgewicht des Altpapiers abziehen. Den Nachweis hat der Käufer zu führen. Dieser Nachweis ist nur mittels eines den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Messverfahrens zulässig.

2. Die rechtlich eventuell andere Einstufung von Altpapier in anderen als den vorbenannten und/oder nachbenannten Vorschriften ist unerheblich.

3. Für die Sortenabgrenzung ist, sofern keine Sondervereinbarungen getroffen werden, die vom Europäischen Komitee für Normierung als EN 643 herausgegebene „Liste der europäischen (CEPI/B. I. R.) Standardsorten und ihre Qualitäten“ in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Liste wird auf Wunsch dem Käufer ausgehändigt oder übersandt.

4. Die vereinbarte Liefermenge darf vom NWD bei Vereinbarung um bis zu 10 % zur Vollauslastung des Laderaumes über- oder unterschritten werden. Für die Abrechnung ist die tatsächlich gelieferte Menge maßgebend.

5. Ist als Lieferung eine Wagenladung (Waggon oder Lkw) ohne Gewichtsangabe vereinbart, so ist hierunter eine Menge von ca. 23 Tonnen zu verstehen. Zur Vollauslastung des Laderaums kann diese Menge um bis zu 10 % überschritten werden. Maßgebend für die Abrechnung ist das tatsächlich gelieferte Gewicht.

6. Die Lieferung erfolgt je nach Vereinbarung bzw. Geflogenheiten der Parteien, in stapelfähigen Pressballen oder lose, d.h. unverpackt und unverschnürt. Bei Lieferung in Pressballen werden die Ballen ordnungsgemäß verschnürt. Bei loser, d.h. unverpackter und unverschnürter Lieferung wird die Kaufsache mit Kipp- oder Schubbodenfahrzeugen angeliefert und an einem vom Käufer zu bestimmenden Platz ausgeladen bzw. ausgeschüttet.

7. Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Altpapiersorten gilt jede Sorte als einzelne Lieferung.

8. Die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Ist die Lieferung auf Abruf ohne Fristangabe vereinbart, so muss die Ware spätestens innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss abgenommen werden. Die Lieferung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Abruf. Der Käufer stellt sicher, dass nach Abruf die Ware jederzeit innerhalb der üblichen Betriebszeiten angeliefert werden kann.

9. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist NWD vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Gerät der Käufer mit der Abnahme länger als 14 Tage in Verzug, so ist NWD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Kommt NWD mit der Lieferung in Verzug und basiert der Lieferverzug auf der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so haftet NWD nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung von NWD ausgeschlossen. Soweit der Lieferverzug auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung von NWD wird für den Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 des Lieferwertes, maximal insgesamt auf 10 % des Lieferwertes beschränkt.

§ 4 Gefahrübergang

1. Ist Lieferung „ab Lager“ vereinbart, so stellt der Käufer sicher, dass sämtliche rechtlichen Anforderungen an den Transport, unabhängig von der Einstufung von Altpapier, einschließlich auch der Anforderungen an grenzüberschreitende Verbringungen und Verwendung eingehalten werden. Der Käufer stellt NWD bei Nicht-Einhaltung von sämtlichen in diesem Zusammenhang an NWD gerichteten Ansprüchen frei. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Käufer über, sobald die NWD die Lieferung dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben bzw. ausgeliefert hat.

2. Ist Lieferung „frei Haus“ vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über, sobald die Kaufsache an den Käufer übergeben wurde.

3. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

4. Sofern der Käufer es wünscht, wird NWD die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

§ 5 Ladungssicherung

1. Die Beladung des Fahrzeuges mit Transportgut erfolgt durch den Käufer. Unter Ladung ist hiermit die Platzierung des Transportgutes auf dem Wagenboden zu verstehen. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung im Sinne des § 412 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten technischen Regeln über die Verladungssicherung obliegt dem Käufer.

Wird die beförderungssichere Verladung im Einzelfall durch NWD durchgeführt, handelt diese als Erfüllungsgehilfe des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die von NWD oder deren Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen auf ihre Ordnungsgemäßheit im Lichte der jeweils gültigen und anerkannten technischen Regeln zu überprüfen. Schäden, die durch das Behandeln, Verladen oder durch das Sichern der Ladung durch NWD entstehen, und die durch eine sorgfältige Kontrolle durch den Käufer hätten verhindert werden können, befreien diesen nicht von seiner Haftung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).

2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, wird die Entladung des Transportgutes durch den Käufer durchgeführt. Das Abplanen des Fahrzeuges, das Lösen und Entfernen der Ladungssicherungsmittel sowie weitere zur Vorbereitung der Planung erforderlichen Handlungen obliegen stets dem Käufer.

3. Der Käufer verpflichtet sich zur Gestellung verkehrssicherer, technisch einwandfreier und sauberer Fahrzeuge. Der Käufer ist ferner zur Gestellung der für die beförderungs- und betriebssichere Verladung erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel (Zurrgurte, Keile, Füllpolster etc.) verpflichtet. Die NWD kann die Beladung von Fahrzeugen verweigern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

§ 6 Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Anteil der unerwünschten Stoffe den in der vom Europäischen Komitee für Normierung als EN 643 herausgegebenen „Liste der europäischen (CEPI/B. I. R.) Standardsorten und ihre Qualitäten“ in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Fassung jeweils festgelegten Prozentsatz nicht überschreitet.

2. Ware, für die eine Mängelrüge erhoben wurde, ist 7 Werkzeuge lang, ab Zugang der Mängelrüge bei NWD, bei dem Käufer zur Besichtigung bereit

zu halten. Eine Weiterverarbeitung bemängelter Ware ist nicht zulässig. Bemängelte Ware ist ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern.

3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

4. NWD haftet auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ihr, ihren Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; gleiches gilt bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von NWD ausgeschlossen.

§ 7 Allgemeine Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Vorschriften vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit die Schadenersatzhaftung von NWD ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der NWD.

§ 8 Preis, Verkaufsmaßstäbe

1. Der Preis bemisst sich nach dem Gewicht des Altpapiers pro Tonne. Die vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart wurde, bei der Waggonverladung „ab Verladestation“, bei der

Lkw-Verladung „ab Lager NWD“, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

2. Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig.

3. Die Ware wird brutto für netto berechnet. Nicht mit dem Bruttogewicht abgerechnete Verpackungen sind innerhalb von 6 Wochen in ordnungsgemäßem Zustand frachtfrei an NWD zurückzusenden.

4. Die Feststellung des Gewichts erfolgt durch Verwiegung auf geeichter Waage. Ist eine Verwiegung am Verladeort nicht erfolgt, so gilt das beim Empfänger auf einer geeichten Waage durch einen vereidigten Wiegemeister durch Voll- und Leerwiegen ermittelte Gewicht. Erfolgt eine Verwiegung am Verladeort bzw. der Verladestation, so ist diese maßgeblich. Bestehen zwischen einer Verwiegung am Verladeort und einer am Bestimmungsort vorgenommenen Verwiegung erhebliche Differenzen, so haben Käufer und NWD das Recht, eine amtliche Nachprüfung zu verlangen, deren Kosten hat derjenige zu tragen, der die Gewichtsabweichung zu vertreten hat. Gewichtsabweichungen von bis zu 0,5 % gelten als unerheblich.

5. Die Kosten der Verwiegung auf der Abgangsstation trägt NWD.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Alle Preisangaben und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur dann zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. NWD ist berechtigt, gegen Ansprüche des Käufers jedweder Art mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen.

4. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich, so kann NWD die ihr aus dem Vertrag obliegende Leistung verweigern bis die Gegenleistung des Käufers bewirkt wurde oder der Käufer Sicherheit für die von ihm zu erbringende Gegenleistung leistet. Die Sicherheitsleistung kann durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erfolgen. NWD kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung bewirkt oder Sicherheit leistet. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann NWD vom Vertrag zurücktreten. NWD kann in

diesem Fall unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. NWD behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern. Er ist weiterhin verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Greifen Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt von NWD stehende Ware zu, insbesondere durch Pfändung, so hat der Käufer diese unverzüglich auf das Eigentum der NWD hinzuweisen und NWD über den Zugriff zu informieren.

4. Der Käufer ist berechtigt, die von NWD gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuverarbeiten. Eine solche Weiterverarbeitung erfolgt im Namen der NWD, ohne dass diese hierdurch verpflichtet wird. NWD erwirbt unmittelbar das Eigentum oder — wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, bzw. der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der von NWD gelieferten Ware — das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung von NWD zum Wert der neu geschaffenen Sache. Die neu geschaffene Sache gilt als Vorbehaltsware.

5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, sofern die Weiterveräußerung durch ihn unter Eigentumsvorbehalt und ohne Vereinbarung eines Verbotes der Abtretung der aus der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen erfolgt. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung oder einem Einbau der Vorbehaltsware gegen den Erwerber — bei Miteigentum von NWD an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil — an NWD ab. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer — unbeschadet der Befugnis von NWD zur Einziehung der Forderung — auch nach der Abtretung ermächtigt. NWD wird die abgetretenen Forderungen solange nicht einziehen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Erlösen nachkommt, gegenüber NWD nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt

einer dieser Fälle jedoch ein, so kann NWD verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen NWD bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Der Käufer tritt zur Sicherung der Forderungen aus dem Kaufvertrag auch die Forderungen an NWD ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7. NWD wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl freigeben, sofern und soweit ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

8. Tritt NWD wegen vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere wegen Zahlungsverzuges, vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist das Amtsgericht Mayen für einen Gegenstandswert von bis zu 5.000 €. Darüber hinaus ist das Landgericht Koblenz zuständig.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen.

3. Die Parteien verpflichten sich, alle geschäftlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages zugänglich werden oder die Gegenstand dieses Vertrages sind, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Kaufrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen — CISG — findet keine Anwendung.